

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00156 vom 10. Juli 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2003.00156](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00156)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00156 du 10 juillet 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00156 del 10 luglio 2003

## Regeste

Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG | Mobilfunkanlage ausserhalb der Bauzone Rückweisungsentscheide werden wie anfechtbare Endentscheide behandelt (E. 1). Die Bestandesgarantie nach Art. 24c RPG erstreckt sich nur auf Bauten, die seinerzeit in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht erstellt und aufgrund einer späteren Rechtsänderung zonenwidrig geworden sind, nicht aber auf Bauten, die bereits unter dem Regime des Raumplanungsrechts errichtet wurden, sei es als zonenkonforme Bauten, sei es gestützt auf eine ordentliche Ausnahmebewilligung (E. 3). Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG für Mobilfunkantennen: Prüfung der Standortgebundenheit (E. 4a). Eine rechtskräftige Ausnahmebewilligung für den Betrieb einer GSM-Basisstation stellt keinen Nachweis der Standortgebundenheit einer UMTS-Basisstation dar (E. 4b). Abweisung der Beschwerde (E. 6).

## Erwägungen

### E. 3

Gemäss Art. 24c Abs. 1 RPG werden bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Der Inhalt des Bestandsschutzes ergibt sich aus Art. 24c Abs. 2 RPG: Zulässig sind die Erneuerung, die teilweise Änderung, die massvolle Erweiterung und der Wiederaufbau. Der Anwendungsbereich von Art. 24c RPG ist auf Bauten und Anlagen beschränkt, die nicht mehr zonenkonform, d.h. durch eine nachträgliche Änderung von Erlassen oder Plänen zonenwidrig geworden sind (Art. 41 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [RPV]; BGE 127 II 209 E. 2c). Die Bestandesgarantie nach Art. 24c RPG erstreckt sich damit nur auf Bauten, die seinerzeit in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht erstellt und aufgrund einer späteren Rechtsänderung zonenwidrig geworden sind, nicht aber auf Bauten, die bereits unter dem Regime des Raumplanungsrechts errichtet wurden, sei es als zonenkonforme Bauten, sei es gestützt auf eine ordentliche Ausnahmebewilligung (Peter Karlen, Die Ausnahmebewilligung nach Art. 24 – 24d RPG – System der neuen Regelung, ZBl 102/2001, 291 ff., S. 296 f.). "Seinerzeit" erstellte Bauten und Anlagen sind in erster Linie solche, die vor dem 1. Juli 1972 erstellt wurden, d.h. vor dem In-Kraft-Treten des Gewässerschutzgesetzes vom 8. Oktober 1971 (AS 1972, 950), mit welchem erstmals eine klare Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet vorgenommen wurde. Nach dem 1. Juli 1972 erstellte Bauten und Anlagen fallen namentlich dann in den Anwendungsbereich von Art. 24c RPG, wenn sie aufgrund einer Zonenplanänderung von der Bauzone in eine Nichtbauzone gelangten oder wenn sie zwischen dem 1. Juli 1972 und dem In-Kraft-Treten des Raumplanungsgesetzes (1. Januar 1980) in einem Gebiet errichtet wurden, für welches keine Bauzone ausgeschieden war,

welches aber innerhalb eines gewässerschutzrechtskonformen Generellen Kanalisationsprojektes lag (vgl. BGE 106 Ia 184 E. 4b/aa, 122 II 455 E. 5b/bb, 125 II 431 E. 5c; Karlen, S. 297). Nur für zonenfremde gewerbliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone gilt kraft Art. 37a RPG der Stichtag des 1. Januar 1980 (vgl. BGr, 3. April 2003, 1A.161/2002, E. 4.2.1, www.bger.ch, zur Publikation in BGE 129 II vorgeschlagen). Die bestehende Antennenanlage ist erst vor wenigen Jahren gestützt auf Art. 24 aRPG bewilligt worden. Art. 24c RPG kann auf eine Änderung dieser Anlage klarerweise nicht angewendet werden. Auch eine analoge Anwendung kommt nicht in Frage, da dies der gesetzlichen Regelung eindeutig zuwiderlaufen würde. Die vorgesehene Änderung ist zwar äusserlich von eher untergeordneter Bedeutung. Sie ist aber mit einer weitgehenden Erneuerung der technischen (elektronischen) Ausrüstung verbunden, um die Anlage künftig sowohl als GSM- wie auch als UMTS-Basisstation betreiben zu können. Das Frequenzband wird von heute 1800 auf neu 1800/2000 MHz erweitert, die äquivalente abgestrahlte Leistung (ERP) wird von heute 700 auf 3'200 W erhöht. Diese Änderungen sind als wesentlich zu qualifizieren. Die geänderte Anlage bedarf einer neuen Bewilligung gemäss Art. 24 RPG, da eine Subsumption unter eine der weiteren die Bauten ausserhalb der Bauzone regelnden Vorschriften des Raumplanungsgesetzes nicht in Frage kommt.

#### **E. 4**

ff. und N. 59 ff.). Für das Baubewilligungsverfahren gilt die spezifische Regel von § 310 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG), wonach Baugesuche alle Unterlagen zu enthalten haben, die für die Beurteilung des Vorhabens nötig sind; wird – wie vorliegend – eine Ausnahme beansprucht, ist die Begründung beizufügen.

#### **E. 5**

Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, es würde dem Bedürfnis der Rechtssicherheit widersprechen, wenn für die geplante geringfügige Erweiterung der Anlage die Standortgebundenheit verneint würde, nachdem sie für die raumplanerisch massiv stärker in Erscheinung tretende Basisanlage bereits bejaht wurde. Der Grundsatz der Rechtssicherheit folgt aus dem Prinzip des Rechtsstaates (Art. 5 Abs. 1 BV); er schützt das Vertrauen der Privaten in die Voraussesbarkeit, Berechenbarkeit und Beständigkeit des Rechts (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A., Zürich/Basel/Genf 2002, Rz. 628). Dieses Vertrauen wird nicht verletzt, wenn das Recht im vorliegenden Fall korrekt angewendet wird. Es sind, was der Beschwerdeführerin klar sein musste, zwei verschiedene Sachverhalte zu beurteilen, die sich nicht so geringfügig voneinander unterscheiden, wie die Beschwerdeführerin behauptet. Es war daher voraussehbar, dass eine neue, nach neuer Prüfung zu erteilende Bewilligung erforderlich sein würde. Ebenso wenig wird übrigens der durch Art. 9 BV begründete Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzt. Danach haben die Privaten Anspruch auf Schutz ihres berechtigten Vertrauens auf behördliche Auskünfte und Zusicherungen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes können auch unrichtige behördliche Auskünfte bindend sein, wenn die Amtsstelle, welche die Auskunft gab, für die Auskunfterteilung zuständig war, der Bürger die Unrichtigkeit des Bescheids nicht ohne weiteres hat erkennen können und er im Vertrauen auf die Auskunft eine nicht wieder rückgängig zu machende Disposition getroffen hat (vgl. Häfelin/Müller, Rz. 626 ff.; Max Imboden/René A. Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Bd. 1, 6. A., Basel/Frankfurt a.M. 1986, Nr. 75). Diese Voraussetzungen sind hier offensichtlich nicht erfüllt; namentlich wurde der Beschwerdeführerin nie zugesichert, aus der Bewilligung für die GSM-Basisstation folge,

dass auch die UMTS-Basisstation bewilligungsfähig sei.

**E. 6**

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.